

**2024/289 0.03.03      Urnengänge**  
**Anordnung Urnenabstimmung 9. Februar 2025 sowie Genehmigung Urnen-**  
**weisung Volksinitiative "Mindestabstand von Windrädern"**

### Beschluss Stadtrat

1. Die Urnenabstimmung über die Volksinitiative "Mindestabstand von Windrädern" wird auf den 9. Februar 2025 angeordnet.
2. Gegen diese Abstimmungsanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung angerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Der Beleuchtende Bericht zur Urnenabstimmung wird genehmigt.
4. Die Abteilung Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die amtliche Publikation am Dienstag, 3. Dezember 2024, vorzunehmen.
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Rolf Müri, Nordstrasse 11, 8620 Wetzikon (Vertreter des Initiativkomitees)
  - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Die Initiative wurde am 8. November 2023 eingereicht. Die kommunale Volksinitiative als ausgearbeiteten Entwurf enthält folgenden Wortlaut: "Die Bauordnung der Stadt Wetzikon wird wie folgt ergänzt: Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und bestehenden zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäuden muss mindestens 1000 Meter betragen".

### Beratung im Parlament

Das Geschäft wurde im Parlament an der Sitzung vom 30. September 2024 beraten. Das Parlament befand die Volksinitiative für gültig, lehnt diese aber gemäss Antrag der vorberatenden Kommission und des Stadtrats mit 26 zu 7 Stimmen ab.

### Anordnung Urnenabstimmung

Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Abs. 3 bezeichnet die Fristen wie folgt: Die Anordnung der Wahl wird mindestens zwölf Wochen, diejenige der Abstimmung mindestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht.

## **Erwägungen**

Die Urnenabstimmung über das vorliegende Geschäft ist auf den 9. Februar 2025 anzuordnen. Die Weisung enthält die wichtigsten Informationen über die Vorlage und kann genehmigt werden.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin